

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

9. Sitzung 18.08.1849 Protokoll

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 18. August 1849, im Landtage.

Neunte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Kis.**

Gegenstand: Gesetz über das Dienstgericht, Artikel 5 bis 18, Verkauf des Strathmanns Colonat zu Holdorf, Verloosung der Abtheilungen.

Nachdem das letzte Protocoll vorgelesen und nach Erledigung einer dagegen gemachten Bemerkung für genehmigt erklärt war, wurde zur Tagesordnung, der Berathung des Gesetzentwurfs über das Dienstgericht, übergegangen.

Art. 5. wurde nach dem Vorschlage des Ausschusses unverändert angenommen.

Zu Art. 6. wurde der Antrag des Ausschusses, die Zahl 21 in 28 umzuändern, zum Beschluß erhoben, und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Der Art. 7. wurde in der Fassung wie er im Ausschufsberichte (Anlage A.) am Ende unter Art. 7. vorgeschlagen ist, angenommen.

Nach Art. 7. beantragte der unterzeichnete Abgeordnete Niebour einen Artikel dahin.

Sofort bei der Wahl der für das Dienstgericht bestimmten Personen (Art. 4.) wählt das höchste Landesgericht auf die im Art. 4. angebene Weise aus seiner Mitte drei Personen, welche für die Art. 4. gedachten drei Jahre eine Anklagekammer bilden.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Zu Art. 8. beantragte derselbe, daß der Eingang lauten möge.

Anträge auf Anklage bei der Anklagekammer und Anklagen bei dem Dienstgerichte u. s. w.

Mit dieser Aenderung wurde der erste Absatz des Artikels angenommen, und sodann die Streichung des zweiten Absatzes, wie vom Ausschusse vorgeschlagen, beschlossen.

Der Art. 9. wurde mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Schlusssatze angenommen.

Dabei wurde ausgesprochen, daß, wenn später bei der Redaction die beschlossene Anklagekammer Aenderungen nothwendig mache, solche vorbehalten bleiben.

Zu Art. 10. wurde nach dem Ausschufsantrage die Streichung der Worte „welcher die Aufgabe des Staatsministeriums anzulegen ist“ genehmigt. Ebenso wurde der Antrag des Ausschusses auf Aenderung des ersten Satzes im zweiten Absatze, und mit diesen Aenderungen der Artikel, unter Hinweisung jedoch auf die etwa durch die beschlossene Anklagekammer nothwendig werdenden Modificationen angenommen.

Die Art. 11. und 12. wurden, wie vom Ausschusse vorgeschlagen, angenommen.

Zu Art. 13. wurde die Streichung der vier letzten Absätze und die Aenderung des ersten Absatzes, wie vom Ausschusse beantragt, beschlossen.

Art. 14. angenommen, in der vom Ausschusse vorgeschlagenen unveränderten Gestalt.

Art. 15. unverändert angenommen, wie im Entwurfe vorgeschlagen.

Zu Art. 16. wurde die vom Ausschusse hinsichtlich des dritten Absatzes vorgeschlagene veränderte Fassung angenommen, und ist sodann mit dieser Aenderung der ganze Artikel angenommen.

Art. 17. unverändert, wie im Entwurfe angenommen.

Art. 18. wurde in der veränderten Gestalt, wie vom Ausschusse vorgeschlagen, angenommen.

Hiernach wurde dieser Gegenstand verlassen, und übergegangen zu der Berathung der Vorlage des Staatsministeriums vom 9. August d. J. (Anlage B.), betreffend den Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Colonats zu Holdorf (Amts Damme).

Der Abgeordnete von Thünen erstattete Namens des Budgets-Ausschusses den anliegenden Bericht (Anlage C.).

Zu dem Antrage des Ausschusses:



Der Landtag wolle in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu dem Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Colonats zu Holtorf beschließen, stellte der Abgeordnete Grote den Zusatzantrag: Jedoch soll hierdurch der Verwendung der Güter der Commende Lage in keiner Weise vorgegriffen werden.

Dieser Zusatzantrag und der Ausschussantrag wurden angenommen.

Der Regierungsbevollmächtigte Kunde überreichte ein Schreiben des Staatsministers vom 15. d. M., betreffend Bemerkungen zu dem Voranschlag der Centralausgaben des Großherzogthums für das Jahr 1849. Dieses Schreiben wurde vom Vorsitzenden an den Budget-Ausschuss verwiesen.

Hierauf wurden die Abtheilungen neu verlost, und ergab sich folgendes Resultat:

Abtheilung I. Bulling, v. Finckh, v. Lindern, Konevding, Bargmann, Sprenger, Nieberding I, Strodtthoff.

Vorgelesen und genehmigt erklärt in der Sitzung vom 21. August 1849.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Der Landtag wolle in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu dem Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Colonats zu Holtorf beschließen, stellte der Abgeordnete Grote den Zusatzantrag: Jedoch soll hierdurch der Verwendung der Güter der Commende Lage in keiner Weise vorgegriffen werden.

Abtheilung II. Tanzen, Wöbken, Closter, Lübben, Grote, Seldmann I, Strackerjan, Seldmann II.

Abtheilung III. Rösener, Wibel II, Tappenbeck, Mölling, Rit, Clausen, Dannenberg, Luerßen.

Abtheilung IV. Huesmann, Bödeker, Pancraß, Klavemann, Morell, Müller, Wibel I. Niebour.

Abtheilung V. Völkers, v. Thünen, Nieberding II, Alfs, Böckel, Lindemann, Willers, Schopen, Püschelberger.

Die nächste Sitzung wurde auf Dienstag den 21. August angelegt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs wegen des Dienstgerichts.

Bericht des Ausschusses wegen der Birtenfelder Angelegenheit.

Schluß der Sitzung: 1 1/2 Uhr.

Zur Beglaubigung: Niebour.

Der Landtag wolle in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu dem Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Colonats zu Holtorf beschließen, stellte der Abgeordnete Grote den Zusatzantrag: Jedoch soll hierdurch der Verwendung der Güter der Commende Lage in keiner Weise vorgegriffen werden.

Zur Beglaubigung: Rit. Niebour.

Der Landtag wolle in Gemäßheit des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu dem Verkauf des heimgefallenen Strathmanns Colonats zu Holtorf beschließen, stellte der Abgeordnete Grote den Zusatzantrag: Jedoch soll hierdurch der Verwendung der Güter der Commende Lage in keiner Weise vorgegriffen werden.

